



# Post-Schlesischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 Thlr für das Jahr.

**Stück 3.** Kamieniec, den 20. Januar **1853.**

**N. 7.** Ich habe wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Vorschriften über das polizeiliche An- und Abmelden bei stattfindenden Wohnungsveränderungen sowie über die Fremdenmeldungen nicht gehörig beachtet werden und ich lasse demzufolge die dieserhalb einschlagende Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. März 1838 hier unten nachfolgen, mit dem Auftrage für die Ortsbehörden des Kreises, in der nächsten Gemeindeversammlung die Orts-einsassen hiervon in Kenntniß zu setzen, und denselben die strengste Beachtung der diesfälligen Vorschriften einzuschärfen. Etwaige Uebertretungen resp. Verheimlichungen von Fremden haben die Polizeibehörden unnachgiebig zu rügen.

Kamieniec, den 30. December 1852.

**Der Königliche Landrath.**

In Vertretung: v. Raczeck.

Um die Ungleichförmigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen wahrgenommen worden ist, zu entfernen, hat des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz nachstehende Bestimmungen erlassen:

- 1) jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;
- 2) zu einer gleichen Anzeige sind Aftermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen;
- 3) der An- und Abzug des Gesindes und der Hans-Offizianten ist von den Dienstherrschaften gleichfalls binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizei-Behörde anzugeben, und
- 4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und anderen Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehilfen erfolgen.

Diese Bestimmungen, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt machen, sollen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten Anwendung finden und Contraventionen dagegen mit einer Geldstrafe von einem Thlr. oder mit 24ständigem Gefängniß geurteilt werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeit nicht vorhanden sind, sollen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen, mündlich oder schriftlich geschehen und die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Orts-Armen-Kasse ermächtigt seyn.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abgänge derselben, dem Kreis-Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thl., die von letzterem einzuziehen und festzusetzen ist.

Zugleich werden hinsichtlich der eigentlichen Fremdenmeldungen nachstehende Vorschriften unter Hinweisung auf die Bestimmungen des allgemeinen Passedicts vom 22. Juni 1817, § 17 und 18, und auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 25. August 1817, extraord. Beilage zum 40. Stück, Seite 73, hierdurch in Erinnerung gebracht und resp. näher bestimmt.

- 1) Jeder Einwohner eines Orts, ohne Unterschied des Standes, und ganz vorzüglich jeder Gast- und Herbergswirth, Kretschmer, Krüger und dergleichen ist verpflichtet, jeden Fremden, der bei ihm übernachtet, der Orts-Polizeibehörde an-, und insofern die Abmeldung nicht gleichzeitig erfolgen kann, besonders abzumelden.
- 2) Diese Meldung muß am Morgen des nach der Ankunft des Fremden folgenden Tages und in den Städten in der Regel schriftlich geschehen, wogegen auf dem Lande in der Regel mündliche Meldungen genügen werden.
- 3) In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeit nicht vorhanden sind, erfolgen die Meldungen bei den Ortsschulzen, die dann auch zur Festsetzung und Einziehung der Strafen ermächtigt sind. Auch wo Dominial-Obrigkeit vorhanden sind, können dieselben anordnen, daß diese Meldungen lediglich bei den Ortsschulzen erfolgen sollen.
- 4) Jeder gewerbsweise beherbergende Gastwirth ist verpflichtet, über die bei ihm übernachtenden Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen:
  - a) Laufende Nummer.
  - b) Nummer des Zimmers.
  - c) Name des Fremden.
  - d) Stand und Character.
  - e) Wohnort desselben.
  - f) Woher er kommt.
  - g) Begleitung.
  - h) Angekommen mit der Post oder wie sonst.
  - i) Mit oder ohne Paß.
  - k) Tag und Stunde der Ankunft.
  - l) Dauer des Aufenthalts, oder Tag und Stunde der Abreise.
  - m) Wohin er reist.

Dieses Journal muß zum öftern von Polizeiwege revidirt, mit den Meldungen des Gastwirths verglichen und daß und an welchem Tage solches geschehen, von dem betreffenden Offizianten in den Büchern attestirt werden. Bemerke Unregelmäßigkeiten hierbei haben die Beamten der Behörde zur Rüge anzuzeigen.

- 5) Daß die im vorstehenden § gegebenen Vorschriften sich zunächst zwar auf die Städte beziehen, folgt aus der Sache; doch wird den ländlichen Ortspolizeibehörden überlassen, in Betreff solcher Gasthäuser auf dem Lande, die einen ungewöhnlich starken Fremdenverkehr haben, eine ähnliche, dem Falle anpassende Einrichtung zu treffen.

6) Die Verabsäumung obiger Vorschriften hinsichtlich der Fremdenmeldungen, wodurch die anders disponirenden Bestimmungen unserer Amtsblattbekanntmachung vom 25. August 1817 und auch die Anordnung in Betreff gestempelter Meldezettel für aufgehoben zu erachten, wobei aber, wie sich von selbst versteht, alle bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über Reisende und verdächtige Fremde überhaupt und insbesondere hinsichtlich der diesfälligen Pflichten der Gastwirthe zur strengsten Nachachtung bestehen bleiben, wird nach Bewandtniß mit 15 Igr bis 5 Thl. Geld- oder zwölfstündiger bis achttägiger Gefängnisstrafe geahndet, Gastwirthen aber, die sich aller Strafen ungeachtet wiederholentlicher Vergehnungen dieser Art schuldig machen, soll überdies die Befugniß zum fernern Gewerbsbetriebe entzogen werden.

Indem wir hiernach zu verfahren die betreffenden Behörden anweisen, bemerken wir, daß es in Betreff des von den Magistraten zu führenden Journals der Fremdenmeldungen bei unserer Amtsblattverordnung vom 2. April 1822, Seite 103, sein Bewenden hat.

Döppeln, den 22. März 1838.

### Königliche Regierung.

**N. S.** Die städtischen Gemeindevorstände und die Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich auf, mir unfehlbar bis zum 10. Februar e. ein Verzeichniß der in den resp. Ortschaften befindlichen polnischen Ueberläufer, d. h. derjenigen russischen Unterthanen von polnischer Nationalität, welche mit keinen Pässen oder sonstigen Urkunden, durch welche ihr jenseitiges Staatsunterthanenverhältniß anerkannt wird, versehen sind, einzureichen.

Das Verzeichniß muß folgende Rubriken enthalten: Laufende N., Vor- und Zuname, Aufenthaltsort, Stand und Gewerbe, Alter, Religion, ob verheirathet, Zahl der Kinder, wann der Uebertritt erfolgt ist, ob die Erlaubniß zum Aufenthalte ertheilt ist, und von wem, Bemerkungen über die Ursache des Uebertritts der Erwerbsverhältnisse und der Ernährungsfähigkeit. — Aus denjenigen Polizeibezirken, in welchen sich keine dergleichen Personen aufhalten, sind mir Negativatteste einzusenden.

Damit ich nun aber auch von den Veränderungen, welche hinsichtlich des Zugangs einzelner polnischer Flüchtlinge zu denjenigen, welche jetzt nachgewiesen worden, eintreten, Kenntniß erhalte, haben mir die städtischen Gemeindevorstände und die Polizeiverwaltungen des Kreises von jetzt ab am Schlusse eines jeden Jahres die inzwischen zugetretenen polnischen Flüchtlinge nachzuweisen, und hierbei zugleich auch anzugeben, ob die früher nachgewiesenen Personen sich noch in den betreffenden Ortschaften aufzuhalten oder wohin dieselben verzogen sind, ferner, wie sie sich im Laufe des Jahres geführt haben, und ob etwa in ihrer Ernährungsfähigkeit Veränderungen eingetreten sind, durch welche diese Personen auf irgend eine Weise dem hiesigen Staate, oder den örtlichen Armen- und Gemeindeverbänden bereits lästig geworden sind, oder voraussichtlich später lästig werden könnten.

Kamieniec, den 11. Januar 1853.

### Der Königliche Landrath.

In Vertretung: v. Raczek.

**Nr. 9.** Die Ortsgerichte von Blaczeowitz, Boynowitz, Brynnek, Czarkow, Col. Dom-browa, Hanusek, Jasten, Kamieniecz, Karchowicz, Kieleczka, Kopienicz, Koten, Langendorf, Lubek, Lubie, Mikoleska, Neudorf T., Tworog, Otmuchow, Pniow, Polom, Potempa, Radun, Col. Sabinka, Schierot, Schwiniowitz, Wessola, Woisko, I. II. und III. Anth., Figdzlas, Zacharzowicz und Zawada werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen der in den Gemeinden befindlichen evangelischen Einwohner bis zum 1. Februar c. an den evangelischen Gemeinde-Kirchenrat zu Tarnowitz einzureichen.

Aus den Nachweisungen muß der vollständige Name, die Familienglieder-Anzahl und der monatliche Klassen- resp. Einkommensteuer-Betrag ersichtlich seyn.

Auch müssen in die Nachweisungen diejenigen evangelischen Personen aufgenommen werden, welche keinerlei Steuer zahlen.

Von denjenigen Ortschaften, in welchen sich keine evangelischen Einwohner befinden, sind Negativatteste einzuschicken.

Kamieniecz, den 10. Januar 1853.

### Der Königliche Landrath.

In Vertretung: v. Raczel.

Berichtigung. Der Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den hochseligen König, Seiner Majestät Friedrich Wilhelm III., ist bei Herrn Fedor v. Zawadzky auf Ponischowitz im letzten Kreisblatte durch einen Druckfehler auf 10 Igr. angegeben, während er 10 Silze beträgt, was sich auch aus der Summe der gesammten Beiträge ergibt.

### Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel	Äggen, der Scheffel	Gerste, der Scheffel	Gafer, der Scheffel	Erbfen, der Scheffel	Kartoffeln der Scheffel	Croh, das Schöck	Heu, der Gentner	Butter, das Quart	
		fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	fl Sgr. Pg	
Gleiwitz den 18. Januar.	Höchster Niedrigster	2 1 1 28	1 20 1 18	1 15 1 13	1 1 29	2 2 1 1	6 1 1	18 1 1	4 15 1 1	22 1 1	17 1 1
Natibor, den 13. Januar.	Höchster Niedrigster	2 7 2 2	1 27 1 24	6 1 12 1 10	1 12 26	28 9 6 1 26	6 1 26 1 1 26	6 1 26 1 1 26	4 5 1 1 5	29 1 1 24	19 1 1 16
Doweln, den 5. Januar	Höchster Niedrigster	2 7 6 2 2 6	1 29 1 25	1 7 6 1 2 6	1 6 20	2 1 6 1 25	1 1 6 1 1 25	1 1 6 1 1 25	1 1 6 1 1 25	1 1 6 1 1 25	1 1 6 1 1 25

ff zuflam  
Nr. 25

" 1

" 2

König

